

442 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 8. 1. 1988

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxxxxx, mit dem das Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGSt) geändert wird (GGSt-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGSt), BGBl. Nr. 209/1979, in der Fassung BGBl. Nr. 296/1987 wird wie folgt geändert:

1. Der Klammerausdruck im Titel lautet:

„(Gefahrgutbeförderungsgesetz-Straße — GGSt)“

2. Die Bezeichnungen „Bundesminister für Verkehr“ und „Bundesministerium für Verkehr“ werden im § 5 Abs. 2 und 7, im § 6, im § 14 Abs. 1 und 2, im § 17 Abs. 3, im § 24 Abs. 3 und 7, im § 41 Abs. 3 und 4 sowie im § 46 Abs. 4 jeweils durch die Bezeichnung „Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr“ beziehungsweise „Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr“ ersetzt und grammatikalisch der jeweiligen Bestimmung angepaßt.

3. Nach dem § 2 Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Bei internationalen Beförderungen (§ 1 Abs. 3), die mit Kraftfahrzeugen und Anhängern durchgeführt werden, für welche die Zulassung zum Verkehr in Österreich erteilt wurde, sind auf jenen Teil der Beförderungsstrecke, der im Inland liegt, die Vorschriften für nationale Beförderungen gemäß Abs. 1 anzuwenden. Werden mit diesen Kraftfahrzeugen und Anhängern internationale Beförderungen durchgeführt, die gemäß einer völkerrechtlichen Vereinbarung auf Grund des ADR zu gestatten sind, dürfen auf jenen Teil der Beför-

derungsstrecke, der im Inland liegt, alle Bestimmungen der jeweils in Betracht kommenden Vereinbarung angewendet werden.“

4. § 32 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. er die Voraussetzungen des § 40 erfüllt und das 24. Lebensjahr vollendet hat,“

5. § 35 Abs. 2 lautet:

„(2) Durch Verordnung können nach den Erfordernissen der Beförderungssicherheit und des Schutzes von Personen, Sachen und der Umwelt für Fahrzeuge, mit denen bestimmte gefährliche Güter befördert werden, unter Berücksichtigung der Art, Menge und der Gefährlichkeit dieser Güter besondere Bestimmungen über die Benützung der Fahrzeuge auf allen oder bestimmten Straßen, Straßenstrecken oder Arten von Straßen mit öffentlichem Verkehr, den Betrieb der Fahrzeuge und die Führung eines Wagenbuches oder gleichwertiger Evidenzbehelfe erlassen werden.“

6. Im § 35 Abs. 4 lautet der 1. Satz:

„(4) Wenn es im Hinblick auf die Eigenschaften und die Art und Gefährlichkeit eines gefährlichen Gutes oder im Hinblick auf die Verkehrs-, Betriebs- oder Beförderungssicherheit zur Vermeidung von durch die Beförderung entstehenden Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder von Gefahren für die Umwelt oder von erheblichen Belästigungen von Siedlungsgebieten erforderlich ist, kann durch Verordnung für bestimmte Arten von gefährlichen Gütern, für einzelne gefährliche Güter oder für bestimmte Mengen solcher Güter festgesetzt werden, daß ihre Beförderung der Bewilligung der Strecke durch die Behörde bedarf.“

7. Im § 37 wird nach der Z 1 als neue Z 2 und 3 eingefügt:

„2. die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge (§ 131 KFG 1967),

3. die gemäß § 49 der Dampfkesselverordnung, BGBl. Nr. 510/1986, bestellten Dampfkesselüberwachungsorgane,“

Die bisherige Z 2 entfällt und die bisherigen Z 3 und 4 erhalten die Bezeichnung Z 4 und 5.

8. § 40 Abs. 1 und 2 lauten samt Überschrift:

„Unterweisung und Ausbildung der Lenker

§ 40. (1) Lenker von Beförderungseinheiten müssen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 für ihre Tätigkeit hinsichtlich der in Betracht kommenden gefährlichen Güter besonders ausgebildet sein. Sie müssen außerdem vor Antritt der Fahrt über ihre Pflichten und die Besonderheiten der Beförderung unterwiesen sein. Der Beförderer hat dafür zu sorgen, daß die Lenker diese Unterweisung erhalten.

(2) Durch Verordnung kann nach den Erfordernissen der Verkehrs-, Betriebs- und Beförderungssicherheit festgesetzt werden, welche gefährlichen Stoffe oder Arten solcher Stoffe in welcher Menge befördert werden dürfen, ohne daß eine besondere Ausbildung nach Abs. 1 erforderlich ist.“

9. § 40 Abs. 3 und 4 entfallen.

10. § 40 Abs. 5, 6 und 7 lauten:

„(5) Der gemäß Abs. 6 Ermächtigte hat den Lenkern, die erfolgreich an der Ausbildung teilgenommen haben, eine Bescheinigung auszustellen. Diese Bescheinigung ist fünf Jahre lang gültig. Die Bescheinigung ist jeweils um weitere fünf Jahre zu verlängern, wenn der Lenker erfolgreich an einem Fortbildungslehrgang zur Ausbildung im Sinne des Abs. 1 teilgenommen hat. Auf diese Bescheinigung ist § 102 Abs. 5 KFG 1967 sinngemäß anzuwenden.

(6) Die besondere Ausbildung darf nur auf Grund einer Ermächtigung des Landeshauptmannes durchgeführt werden. Diese ist auf Antrag vom Landeshauptmann für seinen örtlichen Wirkungsbereich zu erteilen, wenn der Antragsteller für die Vermittlung der Fachkenntnisse über das erforderliche geeignete Personal und die erforderlichen geeigneten Einrichtungen verfügt und sofern der Antrag von einer natürlichen Person gestellt wird, diese das 24. Lebensjahr vollendet hat und vertrauenswürdig ist. Bei juristischen Personen müssen jene Personen vertrauenswürdig sein, denen ein maßgeblicher Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte zusteht. Bei juristischen Personen ist mindestens eine verantwortliche natürliche Person mit ordentlichem Wohnsitz in Österreich zu bestellen. Die Ermächtigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.

(7) Durch Verordnung können nach den Erfordernissen der Verkehrs-, Betriebs- und Beförderungssicherheit oder des Arbeitnehmerschutzes, dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend, nähere Bestimmungen über die Gegenstände, den Umfang, die Art und die Dauer der Ausbildung, über die Form, den Inhalt und die

Voraussetzungen zur Ausstellung und Verlängerung der Gültigkeit der Bescheinigung gemäß Abs. 5, über die Ausstellung von Duplikaten solcher Bescheinigungen, über die Gegenstände und den Umfang von Fortbildungslehrgängen, über die Voraussetzungen, Einschränkungen und Auflagen, unter denen eine Ermächtigung gemäß Abs. 6 zu erteilen ist, und über die behördliche Kontrolle des Ausbildungsbetriebes festgesetzt werden.“

11. Im § 42 Abs. 1 wird das Wort „oder“ am Ende der Z 2 durch einen Beistrich ersetzt, am Ende der Z 3 das Wort „oder“ angefügt und als neue Z 4 eingefügt:

„4. Lenker besonders ausbildet (§ 40), ohne vom Landeshauptmann dazu ermächtigt zu sein.“

12. Im § 42 Abs. 2 wird das Wort „oder“ am Ende der Z 29 durch einen Beistrich ersetzt, am Ende der Z 30 ein Beistrich gesetzt und als neue Z 31 bis 33 eingefügt:

„31. in sonstiger Weise dem ADR oder einem auf Grund des ADR im Sinne des § 1 Abs. 3 abgeschlossenen Staatsvertrag zuwiderhandelt,

32. den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt oder

33. den auf Grund dieses Bundesgesetzes, einer Verordnung oder des ADR erlassenen Bescheid zuwiderhandelt.“

13. § 43 Abs. 1 lautet:

„(1) Als vorläufige Sicherheit im Sinne des § 37 a VStG 1950 kann bei Verdacht einer Übertretung gemäß § 42 Abs. 1 ein Betrag bis 100 000 S, bei Verdacht einer Übertretung gemäß § 42 Abs. 2 ein Betrag bis 30 000 S festgesetzt werden.“

14. § 46 Abs. 5 und 6 lauten:

„(5) Verordnungen auf Grund des § 2 Abs. 2, 3 und 4, § 8, § 12 Abs. 5, § 21 Abs. 1 und 2, § 23, § 24 Abs. 11, § 34, § 35 Abs. 2, 3 und 4, § 39 Abs. 3 und § 40 Abs. 2 und 7 sind, wenn sich die Verordnung unter Berücksichtigung der Stoffaufzählung für die einzelnen im ADR festgesetzten Klassen von gefährlichen Gütern bezieht, auf

1. explosive Stoffe und Gegenstände (Klasse 1 a), mit explosiven Stoffen geladene Gegenstände (Klasse 1 b) und Zündwaren, Feuerwerkskörper oder ähnliche Güter (Klasse 1 c) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres,

2. selbstentzündliche Stoffe (Klasse 4.2), Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln (Klasse 4.3), entzündend (oxydierend) wirkende Stoffe (Klasse 5.1), organische Peroxide (Klasse 5.2), giftige Stoffe (Klasse 6.1), ekelerregende oder ansteckungsgefährliche Stoffe (Klasse 6.2), radioaktive Stoffe (Klasse 7) und ätzende

Stoffe (Klasse 8) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst,

3. verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase (Klasse 2) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
4. entzündbare flüssige Stoffe (Klasse 3), entzündbare feste Stoffe (Klasse 4.1) und radioaktive Stoffe (Klasse 7), soweit es sich bei diesen gefährlichen Gütern um Energieträger handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu erlassen.

(6) Verordnungen auf Grund der §§ 2 Abs. 3 und 34 sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst und dem Bundesminister für Arbeit und Soziales, Verordnungen auf Grund des § 35 Abs. 3 und 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu erlassen.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Die Befristung der Bescheinigungen über die besondere Ausbildung der Lenker auf fünf Jahre gemäß Art. I Z 10 (§ 40 Abs. 5 GGSt) dieses Bundesgesetzes gilt auch für Zeugnisse über die besondere Ausbildung der Lenker, welche gemäß § 40 Abs. 5 GGSt vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes (Abs. 1) ausgestellt wurden.

Artikel III

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

(2) Verordnungen nach § 35 Abs. 2 und 4 sowie nach § 40 Abs. 2 und 7 GGSt (Art. I Z 5, 6, 8 und 10 dieses Bundesgesetzes) sind im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesministern gemäß § 46 Abs. 5 und 6 GGSt (Art. I Z 14 dieses Bundesgesetzes) zu erlassen.

VORBLATT

Problem:

Derzeit unterliegen in Österreich zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge und Anhänger bei internationalen Beförderungen gefährlicher Güter auf dem im Inland liegenden Teil der Beförderungstrecke primär den Vorschriften des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR). Dies führt zu nachteiligen Auswirkungen auf die Verkehrs-, Betriebs- und Beförderungssicherheit, weil das ADR in der Regel weniger streng ist als die einschlägigen nationalen Vorschriften (Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße — GGSt und die auf Grund des GGSt erlassenen Verordnungen).

Ferner haben sich in den ersten Jahren der Anwendung des GGSt in der Praxis Probleme ergeben, die in dieser Form nicht vorhersehbar waren.

Ziel:

Erhöhung der Verkehrs-, Betriebs- und Beförderungssicherheit von Fahrzeugen, die gefährliche Güter auf der Straße befördern.

Anpassung des GGSt an die Erfordernisse einer wirksamen Vollziehungspraxis und Harmonisierung des GGSt mit dem ADR.

Inhalt:

Aufnahme einer Bestimmung in das GGSt, durch die internationale Beförderungen gefährlicher Güter auf der Straße mit Fahrzeugen, welche in Österreich zum Verkehr zugelassen wurden, für jenen Teil der Beförderungstrecke, der im Inland liegt, den Transportvorschriften für nationale Beförderungen unterstellt werden; Anpassung der Zuständigkeit und der Bezeichnung der Bundesministerien an die derzeit geltende Fassung des Bundesministeriengesetzes 1973; Neufassung von Verordnungsermächtigungen und der Bestimmungen über die Unterweisung und Ausbildung der Lenker; Ergänzung der Pflichten des Lenkers und der Strafbestimmungen; Einfügung einer amtlichen Kurzbezeichnung für das GGSt sowie Änderung der Bestimmungen über die Festsetzung einer vorläufigen Sicherheit durch die Behörde.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die Erweiterung des Aufgabenbereiches der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge erfordert einen zusätzlichen Aufwand an Personal- und Sachkosten. Die notwendige Personalvermehrung um vier Planstellen für einen zusätzlichen mobilen Prüfzug und dessen Kosten von zirka 3,5 Millionen Schilling wurden bereits im Bundesfinanzgesetz 1986 veranschlagt.

Vereinbarkeit mit EG-Recht:

Auf dem betreffenden Sachgebiet besteht Kompatibilität mit den europäischen Regelungen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße auf dem Gebiet mindestens zweier Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) gelten die Vorschriften des ADR. Das ADR gewährleistet unter Beibehaltung eines Mindeststandards an Sicherheit für die Beförderung im internationalen Straßengüterverkehr die verkehrspolitisch notwendige Vereinheitlichung der Gefahrgut-Transportvorschriften.

Für den innerstaatlichen Bereich haben die ADR-Vertragsparteien gemäß ihren jeweiligen nationalen Erfordernissen Sondervorschriften erlassen. In Österreich gelten für solche Transporte das GGSt und die auf Grund des GGSt erlassenen Verordnungen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 23. Jänner 1986, Zl. 85/02/0230-8, die Rechtsmeinung geäußert, daß zusätzliche Sicherheitsvorschriften des GGSt, die im ADR nicht enthalten sind, auf Fälle internationaler Beförderung nach dem ADR nicht anzuwenden sind. Hierbei mache es keinen Unterschied, ob das Fahrzeug im Inland oder im Ausland zugelassen wurde. Dies hat zur Folge, daß für Fahrzeuge, die in Österreich zum Verkehr zugelassen wurden, je nachdem, ob bei der Beförderung das Gebiet eines ADR-Mitgliedstaates berührt wird oder nicht, voneinander abweichende Vorschriften anzuwenden sind:

Bei internationalen Beförderungen (= Beförderungen, bei welchen die Beförderungsstrecke auf österreichischem Gebiet und dem Gebiet mindestens einer ADR-Vertragspartei liegt) ist primär das ADR anzuwenden. Das GGSt und dessen Durchführungsverordnungen gelten hiebei nur soweit, als nicht im ADR anderes bestimmt ist. Bei nationalen Beförderungen (§ 3 Abs. 1 Z 3 GGSt) sind primär das strengere GGSt und dessen Durchführungsverordnungen anzuwenden. Die Anlagen A und B des ADR gelten hiebei nur insoweit, als nicht im GGSt und in dessen Durchführungsverordnungen anderes bestimmt ist.

Diese Ungleichbehandlung von österreichischen Fahrzeugen bei gleicher Gefährlichkeit der Ladung ist sachlich nicht gerechtfertigt. Überdies werden

die Behörden bei der Überprüfung, ob eine nationale oder eine internationale Beförderung vorliegt, vor die in der Praxis oft nahezu unlösbare Aufgabe gestellt, einen angegebenen Zielort und eine behauptete Fahrtroute auf deren Richtigkeit zu überprüfen. Durch die vorliegende Formulierung des § 2 Abs. 1 a GGSt wird das Problem einer befriedigenden Lösung zugeführt. Siehe hierzu den Besonderen Teil der Erläuterungen.

Weiters werden die im § 40 GGSt festgelegten Verpflichtungen zur Unterweisung und Ausbildung der Lenker, insbesondere im Hinblick auf die in Aussicht genommene Erlassung einer neuen Gefahrgut-Lenkerausbildungsverordnung, dem aktuellen Stand des ADR angepaßt.

Darüber hinaus wird die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge im Hinblick auf die bereits erfolgte Inbetriebnahme des Bundesprüfzuges für Gefahrgut-Kontrollen auf der Straße ausdrücklich in die Aufzählung der Sachverständigen gemäß § 37 GGSt aufgenommen.

Außerdem werden die Verordnungsermächtigungen gemäß § 35 Abs. 2 und 4 im Hinblick auf die bereits erfolgte Erlassung der Straßentunnelverordnung, BGBl. Nr. 270/1987, und auf die in Aussicht genommene Erlassung einer Streckenbewilligungsverordnung auf den hierfür notwendigen Umfang erweitert.

Schließlich enthält die Novelle auch die Einfügung einer amtlichen Kurzbezeichnung für das GGSt, eine Ergänzung der Pflichten des Lenkers und der Strafbestimmungen, die Berücksichtigung der im Bundesministeriengesetz 1973 zwischenzeitlich geänderten Zuständigkeit und Bezeichnung einzelner Bundesministerien sowie eine Änderung der Bestimmungen über die Festsetzung einer vorläufigen Sicherheit durch die Behörde.

Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Zu Z 1:

Durch die Einfügung einer amtlichen Kurzbezeichnung wird die Zitierung des Gesetzes in der Verwaltungspraxis erleichtert.

6

442 der Beilagen

Zu Z 2:

Durch diese Bestimmung erfolgt eine Anpassung an die gemäß der Änderung des Bundesministerien-gesetzes 1973, BGBl. Nr. 78/1987, neugefaßte Zuständigkeit und Bezeichnung des Verkehrsres-sorts.

Zu Z 3:

Durch diese Bestimmung werden Fahrzeuge, die in Österreich zum Verkehr zugelassen wurden, auf österreichischem Bundesgebiet, gleichgültig ob eine nationale oder internationale Beförderung vorliegt, den Vorschriften für nationale Beförderungen unterstellt. Im Inland sind daher auf alle Beförde-rungen mit Fahrzeugen, welche in Österreich zum Verkehr zugelassen wurden, die Bestimmungen des GGSt und der auf Grund des GGSt erlassenen Ver-ordnungen uneingeschränkt anzuwenden, während das ADR nur soweit gilt, als nicht im GGSt oder in den auf Grund des GGSt erlassenen Verordnungen anderes bestimmt ist. Da die Vorschriften des GGSt und der auf Grund des GGSt erlassenen Verord-nungen im allgemeinen strenger sind als die Bestim-mungen des ADR, wird durch diese Bestimmung die Verkehrs-, Betriebs- und Beförderungssicher-heit mit Gefahrgut-Fahrzeugen auf der Straße erhöht. Eine Ausnahme gilt für Beförderungen, die nach einer völkerrechtlichen Vereinbarung auf Grund des ADR zu gestatten sind: Die jeweilige Vereinbarung muß gemäß dem verfassungsrechtli-chen Gleichheitsgrundsatz auch für im Inland zum Verkehr zugelassene Fahrzeuge gelten. Diese Ver-einbarung kann daher bei internationalen Beförde-rungen mit im Inland zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen auch dann vollinhaltlich angewendet werden, wenn sie im Widerspruch zum GGSt oder den auf Grund des GGSt erlassenen Verordnungen steht. Dies ist deshalb unbedenklich, weil von Österreich abgeschlossene Vereinbarungen dieser Art nur dann von Österreich abgeschlossen werden, wenn eine Gefährdung von Personen, Sachen oder der Umwelt ausgeschlossen ist. Siehe im übrigen die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläute-rungen.

Zu Z 4:

Für die Einhaltung der für die Beförderungssi-cherheit außerordentlich wichtigen Bestimmungen des § 40 soll nicht nur der Halter des Fahrzeuges (der mit der Person des Beförderers meist identisch sein wird), sondern auch der Lenker selbst haften. Die Pflicht des Halters, das Lenken einer Beförde-rungseinheit gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 GGSt nur Per-sonen zu überlassen, welche das 24. Lebensjahr vollendet haben, ist durch eine entsprechende Pflicht des Lenkers zu ergänzen.

Zu Z 5:

Das ADR kann schon im Hinblick darauf, daß es international zur Anwendung gelangen muß, auf die Besonderheiten der nationalen Verhältnisse nicht immer voll Bedacht nehmen. Es kann daher notwendig werden, für nationale Beförderungen von den Vorschriften des ADR abweichende Bestimmungen zu erlassen, weil die Verhältnisse im Inland dies angezeigt erscheinen lassen. Daher muß eine Grundlage für die Erlassung entsprechender Verordnungen geschaffen werden. Besondere Ver-hältnisse in Österreich könnten es erforderlich machen, zusätzliche Vorschriften über den Verkehr mit Fahrzeugen, mit denen gefährliche Güter befördert werden, oder den Betrieb solcher Fahr-zeuge zu erlassen. Hier könnte zB an Gebirgstrak-ken gedacht werden, bei denen es sich im Interesse der Beförderungssicherheit als notwendig erweisen könnte, etwa Geschwindigkeitsbeschränkungen bei Talfahrten oder auf besonders vereisungsgefährde-ten Strecken zu erlassen. Weiters wird durch diese Bestimmung die Erlassung von Sonderregelungen für den Transport von bestimmten, besonders gefährlichen Gütern ab einer festgelegten Beförde-rungsmenge in Straßentunnel ermöglicht.

Zu Z 6:

Da die im § 35 Abs. 3 vorgesehenen generellen Gebote oder Verbote bei bestimmten gefährlichen Stoffen nicht ausreichen könnten, um den Verwal-tungszweck Schutz der Umwelt und von Personen und Sachen zu gewährleisten, muß über den Abs. 3 hinaus die Möglichkeit geschaffen werden, die Beförderung solcher Stoffe von einer individuellen Streckenbewilligung abhängig zu machen. Durch diese Bestimmung wird insbesondere die Mög-lichkeit zur behördlichen Festlegung der Beförderungs-strecke für den Transport von bestimmten Arten gefährlicher Güter oder für einzelne gefährliche Güter ab einer festgelegten Beförderungsmenge dieser Güter geschaffen.

Zu Z 7:

Die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge wirkt bei Gefahrgut-Kontrollen auf der Straße unter Ein-satz eines mobilen Prüfzuges als Sachverständiger mit. Aus Gründen der Klarstellung wäre die Bun-desprüfanstalt für Kraftfahrzeuge im § 37 GGSt ausdrücklich als Sachverständiger zu nennen.

Die Dampfkesselverordnung, BGBl. Nr. 83/1948, wurde durch die Dampfkesselverordnung, BGBl. Nr. 510/1986, ersetzt. Dieser Umstand ist bei der Zitierung dieser Verordnung im GGSt zu berücksichtigen.

Zu Z 8:**Zu § 40 Abs. 1:**

Den Lenkern eines Kraftfahrzeuges, mit dem gefährliche Güter befördert werden, kommt naturgemäß ein beträchtliches Maß an Verantwortung zu. Sie werden ihre Aufgabe nur dann möglichst sicher erfüllen können, wenn sie neben ausreichenden charakterlichen Eigenschaften auch entsprechende Kenntnisse über die wesentlichen Vorschriften und die bei Zwischenfällen und Unfällen zu treffenden Maßnahmen und über das zweckmäßigste Verhalten bei solchen Zwischenfällen und Unfällen aufweisen können. Daher ist es im Interesse der Beförderungssicherheit gelegen, daß solchen Lenkern ein Fahrzeug, mit dem gefährliche Güter befördert werden sollen, erst überlassen wird, wenn die Lenker nicht nur über ihre Pflichten und die Besonderheiten der Beförderung unterwiesen worden sind, sondern ihnen darüber hinaus die erforderlichen Kenntnisse zumindest über diejenigen Gruppen gefährlicher Güter vermittelt worden sind, auf die sich ihre Tätigkeit bezieht. Hierher gehört vor allem eine Einführung in die einschlägigen Beförderungsvorschriften. Dies bedeutet, daß die Lenker grundsätzlich einer besonderen Ausbildung zuzuführen sind.

Die Unterweisung des Lenkers über seine Pflichten und die Besonderheiten der Beförderung hat durch den Beförderer oder durch eine von diesem beauftragte Person zu erfolgen.

Zu § 40 Abs. 2:

Da jedoch nicht alle nach diesem Bundesgesetz zur Beförderung in Betracht kommenden gefährlichen Güter einen solchen Gefährlichkeitsgrad aufweisen, daß für ihre Beförderung nur besonders ausgebildete Lenker herangezogen werden dürfen (vgl. zB die Stoffe der Klasse 6.2 des ADR — ekel-erregende und ansteckungsgefährliche Stoffe), muß im Gesetz die Grundlage dafür geschaffen werden, daß solche Stoffe auch von nicht besonders ausgebildeten Lenkern befördert werden dürfen. Die Unterweisung des Lenkers muß aber auch für diese Fälle vorgeschrieben bleiben.

Zu Z 9:

§ 40 Abs. 3 und 4 sind nunmehr gegenstandslos und haben daher zu entfallen.

Zu Z 10:**Zu § 40 Abs. 5:**

Mit BGBl. Nr. 582/1981 wurde die Pflicht zur Schulung von Tankfahrzeuglenkern in das ADR aufgenommen. Gemäß Rn. 10 315 ADR hat der

Fahrzeuglenker nach jeweils fünf Jahren die erfolgreiche Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang durch Eintragung in die Schulungsbescheinigung nachzuweisen. Die gegenständliche Neufassung des § 40 GGSt paßt die Lenkerausbildung nach GGSt der internationalen Regelung nach ADR an.

Nach § 102 Abs. 5 KFG 1967 hat der Lenker die Fahrzeugdokumente zu Kontrollzwecken mitzuführen. Dies soll auch hier der Fall sein.

Zu § 40 Abs. 6:

Die Voraussetzung einer Ermächtigung durch den Landeshauptmann ist erforderlich, um durch behördliche Kontrolle sicherzustellen, daß nur geeignete Stellen ausbilden. Für die Durchführung der Ausbildung kommen am ehesten die Wirtschafts- und Berufsförderungsinstitute, aber auch große Unternehmungen wie zB Mineralölfirmlen in Betracht.

Die Vertrauenswürdigkeit und die Vollendung des 24. Lebensjahres ist analog § 109 Abs. 1 lit. a und b KFG 1967 im Interesse eines ordentlichen Schulungsbetriebes zu fordern. Zur Feststellung der Vertrauenswürdigkeit kommen insbesondere Auskünfte aus dem Strafregister und Auskünfte betreffend Verwaltungsstrafen in Betracht. Die Vertrauenswürdigkeit von juristischen Personen richtet sich analog § 13 Abs. 7 der Gewerbeordnung 1973 nach der Vertrauenswürdigkeit jener Personen, denen ein maßgeblicher Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte zusteht. Um die Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen, muß mindestens eine dieser verantwortlichen Personen ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland haben. Der Bund ist als Gebietskörperschaft im Hinblick auf die Berufskraftfahrerausbildung in Berufsschulen bereits auf Grund dieses Bundesgesetzes ermächtigt, Lenker besonders auszubilden. Dagegen müßten die Länder vom jeweils zuständigen Landeshauptmann hierzu erst ermächtigt werden.

Zu § 40 Abs. 7:

Die näheren Bestimmungen über die Ausbildung der Lenker von Beförderungseinheiten sind durch Verordnung festzulegen.

Zu Z 11 und 12:

Die Ergänzung der Strafbestimmungen ist notwendig, weil die hier vorgesehenen Tatbestände bisher nur über die rechtliche Hilfskonstruktion des § 42 Abs. 2 Z 28 GGSt geahndet werden konnten.

Zu Z 13:

Im Hinblick auf die schwerwiegenden Folgen von Übertretungen dieses Bundesgesetzes und unter Berücksichtigung dessen, daß auch Übertre-

tungen bei Beförderungen aus dem Ausland entgegengewirkt werden muß und es sich beim Schuldigen um große internationale Firmen handeln kann, ist es angezeigt, daß ein den jeweiligen Erfordernissen entsprechender Betrag als vorläufige Sicherheit in geeigneter Höhe festgesetzt werden kann.

Durch diese Bestimmung erfolgt eine Anpassung an den mit der 11. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle, BGBl. Nr. 318/1987, geänderten § 134 Abs. 4 KFG 1967. Dadurch wird die Vollziehung dieser miteinander in engem Zusammenhang stehenden Rechtsmaterien erleichtert.

Zu Z 14:

Durch diese Bestimmung erfolgt eine Anpassung an die im Bundesministeriengesetz 1973 gemäß BGBl. Nr. 78/1987 geänderte Zuständigkeit und Bezeichnung einzelner Bundesministerien.

Zu Artikel II:

Die bisher unbefristet ausgestellten Bescheinigungen sind aus Gründen der Harmonisierung der nationalen mit den internationalen Gefahrgut-Transportvorschriften unter Angleichung an die diesbezüglichen Regelungen des ADR zu befristen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Bundesgesetz vom 23. Feber 1979 über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGSt), BGBl. Nr. 209/79, i. d. F. BGBl. Nr. 296/1987

(GGSt)

Text der Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxxx, mit dem das Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGSt) geändert wird (GGSt-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGSt), BGBl. Nr. 209/1979 in der Fassung BGBl. Nr. 296/1987, wird wie folgt geändert:

1. Der Klammerausdruck im Titel lautet:

„(Gefahrgutbeförderungsgesetz-Straße – GGSt)“

2. Die Bezeichnungen „Bundesminister für Verkehr“ und „Bundesministerium für Verkehr“ werden im § 5 Abs. 2 und 7, im § 6, im § 14 Abs. 1 und 2, im § 17 Abs. 3, im § 24 Abs. 3 und 7, im § 41 Abs. 3 und 4 sowie im § 46 Abs. 4 jeweils durch die Bezeichnung „Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr“ beziehungsweise „Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr“ ersetzt und grammatikalisch der jeweiligen Bestimmung angepaßt.

3. Nach dem § 2 Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Bei internationalen Beförderungen (§ 1 Abs. 3), die mit Kraftfahrzeugen und Anhängern durchgeführt werden, für welche die Zulassung zum Verkehr in Österreich erteilt wurde, sind auf jenen Teil der Beförderungsstrecke, der im Inland liegt, die Vorschriften für nationale Beförderungen gemäß Abs. 1 anzuwenden. Werden mit diesen Kraftfahrzeugen und Anhängern internationale Beförderungen durchgeführt, die gemäß einer völkerrechtlichen Vereinbarung auf Grund des ADR zu gestatten sind, dürfen auf jenen Teil der Beförderungs-

Pflichten des Lenkers und der Begleitpersonen

§ 32. (1) Der Lenker darf eine Beförderungseinheit nur in Betrieb nehmen, wenn

1. er die Voraussetzungen des § 40 erfüllt,
2. er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, daß die Beförderungseinheit sowie die Ladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen und
3. die Tafeln mit den Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr und des Stoffes und die sonstigen Aufschriften und bildlichen Darstellungen vorschriftsmäßig angebracht sind.

§ 35. (2) Durch Verordnung können nach den Erfordernissen der Beförderungssicherheit und des Schutzes von Personen, Sachen und der Umwelt für Fahrzeuge, mit denen bestimmte gefährliche Stoffe befördert werden, unter Berücksichtigung der Art und der Gefährlichkeit dieser Stoffe besondere Bestimmungen über die Benützung der Fahrzeuge auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, den Betrieb der Fahrzeuge und die Führung eines Wagenbuches oder gleichwertiger Evidenzbehelfe erlassen werden.

§ 35. (4) Wenn es im Hinblick auf die Eigenschaften und die Art und Gefährlichkeit eines gefährlichen Gutes, die Verkehrs-, Betriebs- oder Beförderungssicherheit oder zur möglichsten Vermeidung von durch die Beförderung entstehenden Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder von Gefahren für die Umwelt oder von erheblichen Belästigungen von Siedlungsgebieten erforderlich ist, so kann durch Verordnung für bestimmte gefährliche Stoffe festgesetzt werden, daß ihre Beförderung der Bewilligung der Strecke durch die Behörde bedarf. Für die Erteilung der Streckenbewilligung gilt § 24 Abs. 2 bis 4, Abs. 5 Z 3 bis 6, Abs. 6 und Abs. 7 mit Ausnahme des dritten Satzes sinngemäß.

strecke, der im Inland liegt, alle Bestimmungen der jeweils in Betracht kommenden Vereinbarung angewendet werden.“

4. § 32 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. er die Voraussetzungen des § 40 erfüllt und das 24. Lebensjahr vollendet hat,“

5. § 35. Abs. 2 lautet:

„Durch Verordnung können nach den Erfordernissen der Beförderungssicherheit und des Schutzes von Personen, Sachen und der Umwelt für Fahrzeuge, mit denen bestimmte gefährliche Güter befördert werden, unter Berücksichtigung der Art, Menge und der Gefährlichkeit dieser Güter besondere Bestimmungen über die Benützung der Fahrzeuge auf allen oder bestimmten Straßen, Straßenstrecken oder Arten von Straßen mit öffentlichem Verkehr, den Betrieb der Fahrzeuge und die Führung eines Wagenbuches oder gleichwertiger Evidenzbehelfe erlassen werden.“

6. Im § 35 Abs. 4 lautet der 1. Satz:

„(4) Wenn es im Hinblick auf die Eigenschaften und die Art und Gefährlichkeit eines gefährlichen Gutes, oder im Hinblick auf die Verkehrs-, Betriebs- oder Beförderungssicherheit zur Vermeidung von durch die Beförderung entstehenden Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder von Gefahren für die Umwelt oder von erheblichen Belästigungen von Siedlungsgebieten erforderlich ist, kann durch Verordnung für bestimmte Arten von gefährlichen Gütern, für einzelne gefährliche Güter oder für bestimmte Mengen solcher Güter festgesetzt werden, daß ihre Beförderung der Bewilligung der Strecke durch die Behörde bedarf.“

Sachverständige

§ 37. Behördlich anerkannte Sachverständige und Prüfstellen im Sinne der gemäß § 2 Abs. 1 in Betracht kommenden Vorschriften sind, im Rahmen ihrer Befugnisse,

1. die im § 3 Abs. 1 Z 12 angeführten Prüfanstalten,
2. die gemäß § 49 der Dampfkesselverordnung, BGBl. Nr. 83/1948, bestellten Dampfkesselüberwachungsorgane,
3. die gemäß § 125 KFG 1967 bestellten Sachverständigen oder
4. Ziviltechniker, die nach dem Ziviltechnikergesetz, BGBl. Nr. 146/1957, befugt sind, bestimmte, in den gemäß § 2 Abs. 1 in Betracht kommenden Vorschriften vorgeschriebene Untersuchungen und Prüfungen durchzuführen und darüber Befunde und Gutachten auszustellen.

Unterweisung und Ausbildung der Lenker

§ 40. (1) Lenker von Beförderungseinheiten müssen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 für ihre Tätigkeit hinsichtlich der in Betracht kommenden gefährlichen Güter besonders ausgebildet sein. Sie müssen außerdem vor Antritt der Fahrt über ihre Pflichten und die Besonderheiten der Beförderung unterwiesen sein. Diese Unterweisung obliegt dem Beförderer.

(2) Durch Verordnung kann nach den Erfordernissen der Verkehrs-, Betriebs- und Beförderungssicherheit festgesetzt werden, welche gefährlichen Stoffe oder Arten solcher Stoffe befördert werden dürfen, ohne daß eine besondere Ausbildung nach Abs. 1 erforderlich ist.

(3) Lenker, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes seit mindestens zwei Jahren häufig oder regelmäßig Beförderungseinheiten anstandslos lenken, dürfen diese Beförderungseinheiten ohne die besondere Ausbildung gemäß Abs. 1 weiterhin lenken, sofern die von ihnen beförderten gefährlichen Stoffe den bisher beförderten gleichartig sind. Diese Lenker müssen jedoch bis zum Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes besonders ausgebildet sein.

7. Im § 37 wird nach der Z 1 als neue Z 2 und 3 eingefügt:

- „2. die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge (§ 131 KFG 1967),
3. die gemäß § 49 der Dampfkesselverordnung, BGBl. Nr. 510/1986, bestellten Dampfkesselüberwachungsorgane.“

Die bisherige Z 2 entfällt und die bisherigen Z 3 und 4 erhalten die Bezeichnung Z 4 und 5.

8. § 40 Abs. 1 und 2 lauten samt Überschrift:

„Unterweisung und Ausbildung der Lenker

§ 40. (1) Lenker von Beförderungseinheiten müssen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 für ihre Tätigkeit hinsichtlich der in Betracht kommenden gefährlichen Güter besonders ausgebildet sein. Sie müssen außerdem vor Antritt der Fahrt über ihre Pflichten und die Besonderheiten der Beförderung unterwiesen sein. Der Beförderer hat dafür zu sorgen, daß die Lenker diese Unterweisung erhalten.

(2) Durch Verordnung kann nach den Erfordernissen der Verkehrs-, Betriebs- und Beförderungssicherheit festgesetzt werden, welche gefährlichen Stoffe oder Arten solcher Stoffe in welcher Menge befördert werden dürfen, ohne daß eine besondere Ausbildung nach Abs. 1 erforderlich ist.“

9. § 40 Abs. 3 und 4 entfallen.

Geltende Fassung

(4) Bei Lenkern, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter besonders ausgebildet worden sind, kann sich die besondere Ausbildung auf eine Ergänzung beschränken. Bei der Beurteilung des Umfanges der ergänzenden Ausbildung ist auf die bisherige Ausbildung Bedacht zu nehmen.

(5) Über die Ausbildung hat der gemäß Abs. 6 Ermächtigte ein Zeugnis auszustellen. Auf dieses Zeugnis ist § 102 Abs. 5 KFG 1967 sinngemäß anzuwenden.

(6) Die besondere Ausbildung darf nur auf Grund einer Ermächtigung des Landeshauptmannes durchgeführt werden. Diese ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller für die Vermittlung der Fachkenntnisse über das erforderliche Personal und die erforderlichen Einrichtungen verfügt. Die Ermächtigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.

(7) Durch Verordnung können nach den Erfordernissen der Verkehrs-, Betriebs- und Beförderungssicherheit, dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend, nähere Bestimmungen über die Gegenstände, den Umfang und die Art der Ausbildung sowie über die Voraussetzungen, unter denen eine Ermächtigung gemäß Abs. 4 zu erteilen ist, festgesetzt werden.

Text der Regierungsvorlage

10. § 40 Abs. 5, 6 und 7 lauten:

„(5) Der gemäß Abs. 6 Ermächtigte hat den Lenkern, die erfolgreich an der Ausbildung teilgenommen haben, eine Bescheinigung auszustellen. Diese Bescheinigung ist fünf Jahre lang gültig. Die Bescheinigung ist jeweils um weitere fünf Jahre zu verlängern, wenn der Lenker erfolgreich an einem Fortbildungslehrgang zur Ausbildung im Sinne des Abs. 1 teilgenommen hat. Auf diese Bescheinigung ist § 102 Abs. 5 KFG 1967 sinngemäß anzuwenden.

(6) Die besondere Ausbildung darf nur auf Grund einer Ermächtigung des Landeshauptmannes durchgeführt werden. Diese ist auf Antrag vom Landeshauptmann für seinen örtlichen Wirkungsbereich zu erteilen, wenn der Antragsteller für die Vermittlung der Fachkenntnisse über das erforderliche, geeignete Personal und die erforderlichen, geeigneten Einrichtungen verfügt und sofern der Antrag von einer natürlichen Person gestellt wird, diese das 24. Lebensjahr vollendet hat und vertrauenswürdig ist. Bei juristischen Personen müssen jene Personen vertrauenswürdig sein, denen ein maßgeblicher Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte zusteht. Bei juristischen Personen ist mindestens eine verantwortliche natürliche Person mit ordentlichem Wohnsitz in Österreich zu bestellen. Die Ermächtigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.

(7) Durch Verordnung können nach den Erfordernissen der Verkehrs-, Betriebs- und Beförderungssicherheit oder des Arbeitnehmerschutzes, dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend, nähere Bestimmungen über die Gegenstände, den Umfang, die Art und die Dauer der Ausbildung, über die Form, den Inhalt und die Voraussetzungen zur Ausstellung und Verlängerung der Gültigkeit der Bescheinigung gemäß Abs. 5, über die Ausstellung von Duplikaten solcher Bescheinigungen, über die Gegenstände und den Umfang von Fortbildungslehrgängen, über die Voraussetzungen, Einschränkungen und Auflagen unter denen eine Ermächtigung gemäß Abs. 6 zu erteilen ist und über die behördliche Kontrolle des Ausbildungsbetriebes festgesetzt werden.“

Geltende Fassung

Strafbestimmungen

§ 42. (1) Wer

1. als Beförderer ein gefährliches Gut entgegen § 22 Abs. 1 befördert,
 2. als Absender ein gefährliches Gut entgegen § 22 Abs. 2 zur Beförderung übergibt oder
 3. als Versender ein gefährliches Gut entgegen § 22 Abs. 3 befördern läßt
- begeht, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 600 000 S zu bestrafen.

§ 42. (2)

29. als Lenker oder Begleitperson entgegen § 36 bei Zwischenfällen nicht die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen trifft oder die Verständigungen nicht durchführt oder
 30. entgegen § 39 Abs. 1 an den Versandstücken und den Beförderungseinheiten andere als die dort angeführten Tafeln und Zettel anbringt
- begeht, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 50 000 S zu bestrafen.

Besondere Vorschriften für das Strafverfahren

§ 43. (1) Als vorläufige Sicherheit zur Abwendung einer Festnahme auf Grund des § 37 a VStG 1950 kann, bei Verdacht einer Übertretung gemäß § 42 Abs. 1 ein Betrag von 100 000 S, bei Verdacht einer Übertretung gemäß § 42 Abs. 2 ein Betrag von 30 000 S festgesetzt werden.

Vollziehung

§ 46. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut; er hat bei der Vollziehung des § 16, soweit damit nicht gemäß Abs. 2 der Bundesminister für Finanzen betraut ist, das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu pflegen.

Text der Regierungsvorlage

11. Im § 42 Abs. 1 wird das Wort „oder“ am Ende der Z 2 durch einen Beistrich ersetzt, am Ende der Z 3 das Wort „oder“ angefügt und als neue Z 4 eingefügt:

„4. Lenker besonders ausbildet (§ 40), ohne vom Landeshauptmann dazu ermächtigt zu sein.“

12. Im § 42 Abs. 2 wird das Wort „oder“ am Ende der Z 29 durch einen Beistrich ersetzt, am Ende der Z 30 ein Beistrich gesetzt und als neue Z 31 bis 33 eingefügt:

„31. in sonstiger Weise dem ADR oder einem auf Grund des ADR im Sinne des § 1 Abs. 3 abgeschlossenen Staatsvertrag zuwiderhandelt,

32. den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt oder

33. einem auf Grund dieses Bundesgesetzes, einer Verordnung oder des ADR erlassenen Bescheid zuwiderhandelt.“

13. § 43 Abs. 1 lautet:

„(1) Als vorläufige Sicherheit im Sinne des § 37 a VStG 1950 kann bei Verdacht einer Übertretung gemäß § 42 Abs. 1 ein Betrag bis 100 000 S, bei Verdacht einer Übertretung gemäß § 42 Abs. 2 ein Betrag bis 30 000 S festgesetzt werden.“

Geltende Fassung

(2) Mit der Vollziehung des § 16 Abs. 3 hinsichtlich des § 62 Abs. 2 KFG 1967 und des § 31 ist der Bundesminister für Finanzen betraut. Er hat bei der Vollziehung des § 16 Abs. 3 hinsichtlich des § 62 Abs. 2 erster Satz KFG 1967 und des § 31 das Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu pflegen.

(3) entfällt

(4) Mit der Vollziehung des § 24 Abs. 7 dritter und vierter Satz ist der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr betraut.

(5) Verordnungen auf Grund des § 2 Abs. 2, 3 und 4, § 8, § 12 Abs. 5, § 21 Abs. 1 und 2, § 23, § 24 Abs. 11, § 34, § 35 Abs. 2, 3 und 4, § 39 Abs. 3 und § 40 Abs. 2 und 7 sind, wenn sich die Verordnung unter Berücksichtigung der Stoffaufzählung für die einzelnen im ADR festgesetzten Klassen von gefährlichen Gütern bezieht auf

1. explosive Stoffe und Gegenstände (Klasse 1 a), mit explosiven Stoffen geladene Gegenstände (Klasse 1 b) und Zündwaren, Feuerwerkskörper und ähnliche Güter (Klasse 1 c) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres,
2. verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase (Klasse 2) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik,
3. selbstentzündliche Stoffe (Klasse 4.2), Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln (Klasse 4.3), entzündend (oxydierend) wirkende Stoffe (Klasse 5.1), organische Peroxide (Klasse 5.2), giftige Stoffe (Klasse 6.1), ekelerregende oder ansteckungsgefährliche Stoffe (Klasse 6.2), radioaktive Stoffe (Klasse 7) und ätzende Stoffe (Klasse 8) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz,
4. verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase (Klasse 2), entzündbare flüssige Stoffe (Klasse 3), entzündbare feste Stoffe (Klasse 4.1) und radioaktive Stoffe (Klasse 7), soweit es sich bei diesen gefährlichen Gütern um Energieträger handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zu erlassen.

(6) Verordnungen auf Grund der §§ 2 Abs. 3 und 34 sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und dem Bundesmi-

Text der Regierungsvorlage

14. § 46 Abs. 5 und 6 lauten:

„(5) Verordnungen auf Grund des § 2 Abs. 2, 3 und 4, § 8, § 12 Abs. 5, § 21 Abs. 1 und 2, § 23, § 24 Abs. 11, § 34, § 35 Abs. 2, 3 und 4, § 39 Abs. 3 und § 40 Abs. 2 und 7 sind, wenn sich die Verordnung unter Berücksichtigung der Stoffaufzählung für die einzelnen im ADR festgesetzten Klassen von gefährlichen Gütern bezieht auf

1. explosive Stoffe und Gegenstände (Klasse 1 a), mit explosiven Stoffen geladene Gegenstände (Klasse 1 b) und Zündwaren, Feuerwerkskörper oder ähnliche Güter (Klasse 1 c) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres,
2. selbstentzündliche Stoffe (Klasse 4.2), Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln (Klasse 4.3), entzündend (oxydierend) wirkende Stoffe (Klasse 5.1), organische Peroxide (Klasse 5.2), giftige Stoffe (Klasse 6.1), ekelerregende oder ansteckungsgefährliche Stoffe (Klasse 6.2), radioaktive Stoffe (Klasse 7) und ätzende Stoffe (Klasse 8) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst,
3. verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase (Klasse 2) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
4. entzündbare flüssige Stoffe (Klasse 3), entzündbare feste Stoffe (Klasse 4.1) und radioaktive Stoffe (Klasse 7), soweit es sich bei diesen gefährlichen Gütern um Energieträger handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu erlassen.

(6) Verordnungen auf Grund der §§ 2 Abs. 3 und 34 sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, dem Bundesminister

Geltende Fassung

nister für soziale Verwaltung, Verordnungen auf Grund des § 35 Abs. 3 und 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik zu erlassen.

Text der Regierungsvorlage

für Gesundheit und öffentlicher Dienst und dem Bundesminister für Arbeit und Soziales, Verordnungen auf Grund des § 35 Abs. 3 und 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu erlassen“.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Die Befristung der Bescheinigungen über die besondere Ausbildung der Lenker auf 5 Jahre gemäß Art. I Z 10 (§ 40 Abs. 5 GGSt) dieses Bundesgesetzes gilt auch für Zeugnisse über die besondere Ausbildung der Lenker, welche gemäß § 40 Abs. 5 GGSt vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes (Abs. 1) ausgestellt wurden.

Artikel III

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

(2) Verordnungen nach § 35 Abs. 2 und 4 sowie nach § 40 Abs. 2 und 7 GGSt (Art. I Z 5, 6, 8 und 10 dieses Bundesgesetzes) sind im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesministern gemäß § 46 Abs. 5 und 6 GGSt (Art. I Z 14 dieses Bundesgesetzes) zu erlassen.

442 der Beilagen

15